

Montage- und Betriebsanleitung

Typ: 160
Genehmigungszeichen: e4 00-1166

1. Kennwerte / Verwendungsbereich

	Kennwerte
D-Wert	23,5 kN
Stützlast	120 kg



Die Kupplungskugel darf ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Halterungen montiert werden. Dabei ist zu beachten, dass die geforderten Anbau- und Freiraummaße nach Richtlinie 94/20/EG bzw. DIN 74058 zu gewährleisten sind.

2. Montageanleitung



Die Kupplungskugel ist in das vorgesehene Aufnahmelager der Halterung einzustecken und mit der zum Lieferumfang gehörigen selbstsichernden Befestigungsmutter M30 einschließlich Unterlegscheibe zu befestigen. Die Mutter ist mit einem Anzugsdrehmoment von 660 Nm anzuziehen.
Anbringung der Kupplungskugel am Kraftfahrzeug:

Stand 02/2024

Seite 1 von 2

3. Betriebs- / Wartungsanleitung

Beim Betrieb des Anhängers ist zu beachten, dass die o.g. zulässigen Angaben nicht überschritten werden dürfen. Der D-Wert von 23,5 kN erlaubt zB. bei Inanspruchnahme der zulässigen Gesamtmasse des Kraftfahrzeuges von 7600 kg eine Anhängelast von 3500 kg. Bei Kraftfahrzeugen mit anderer Gesamtmasse T (in t) kann die zulässige Anhängelast C (in t) rechnerisch mit der Formel $C = D \times T / (g \times T - D)$ ermittelt werden. Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Kupplungskugel und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die Kupplungskugel darf ausschließlich zur Verbindung mit bauartgenehmigten Zugkugelnkupplungen, die zur Aufnahme von Kupplungskugeln mit Durchmesser 50- nach Richtlinie 94/20/EG bzw. DIN 74058 geeignet sind, verwendet werden. Darüber hinaus sind die Hinweise in den Betriebsanleitungen der Fahrzeughersteller zu beachten.

Die Kupplungskugel ist sauber zu halten und entsprechend zu fetten.

Der Durchmesser der Kugel ist regelmäßig zu überprüfen. Sofern an einer Stelle der Kugel ein Verschleißmaß von 49,0 mm erreicht ist, darf die Kugel nicht mehr benutzt werden. Die Kupplungskugel ist auszutauschen.

Kupplungskugeln sind typpenehmigte Teile. Daher dürfen keine nachträglichen Veränderungen vorgenommen werden.

Abnahmehinweise

Die Anbauabnahme der mechanischen Verbindungseinrichtung ist entsprechend den Festlegungen in Anhang I, Nr. 5.1. nach den Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 94/20/EG zu prüfen.

Stand 02/2024

Seite 2 von 2